

Öffentlich-rechtlicher Vertrag - Entwurf über Herstellung, Betrieb und Unterhaltung der Nordbahntrasse

zwischen

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal,

nachfolgend „Stadt“

und

der Wuppertaler Nordbahntrassen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Olaf Konstan-
tin Nagel, Kurfürstenstraße 74, 42369 Wuppertal,

nachfolgend „NBT GmbH“

Präambel

Der von der Wuppertalbewegung e. V. (WB) initiierte Umbau der ca. 22 km langen Nordbahntrasse (Jackstädtweg) zu einem kombinierten Geh-, Rad- und Inlinerweg ist verkehrlich wie städtebaulich ein bedeutsames Projekt. Das gesamte Projekt wird mit Mitteln der EU, des Bundes und des Landes NRW gefördert. Die Planung, der Umbau und die Inbetriebnahme erfolgt abschnittsweise.

1. Teilbereich: Die innerstädtischen Förderbereiche (FB) I - III sind der Städtebauförderung Modellvorhaben „Soziale Stadt“ Elberfeld Nordstadt/Arrenberg (FB I), Ostersbaum (FB II) und Oberbar-
men/Wichlinghausen (FB III) zugeordnet und werden mit Zuwendungen des Bundes und des Landes für Stadterneuerung umgesetzt.

2. Teilbereich: Die Außenbereiche Tourismusteil West (Bereich Vohwinkel) und Tourismusteil Ost (Wichlinghausen bis Tunnel Schee) sind Bestandteil der noch zu beantragenden Infrastrukturförderung (Tourismus) nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW; hierbei handelt es sich zusätzlich um EU-Mittel.

Mit Beschluss vom 30.03.2009 hat der Rat der Stadt Wuppertal unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Zuwendungsgebers entschieden, dass die Wuppertalbewegung (e.V.) oder eine noch von ihr zu gründende Gesellschaft Bauherr des Projektes wird. Auch der Betrieb und die Unterhaltung sollen übertragen werden. Die Stadt stellt die ehemalige Bahntrassenfläche zum Ausbau zur Verfügung. Ein Teil der Bahnflächen hat die Stadt bereits von der DB Netz AG angekauft. Die Flächen stehen im Besitz der Stadt; die Eigentumsübertragung ist noch nicht erfolgt. Ein Rücktrittsrecht ist der Stadt bis zum 30.06.2010 vorbehalten. Zusätzlich werden Flächen für Zugänge zur Trasse, die im Eigentum Dritter stehen, von der Stadt erworben oder angemietet und zur Verfügung gestellt.

Welche Abschnitte der zwischenzeitlich gegründeten NBT GmbH zur Realisierung übertragen werden, darüber entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf. Zunächst wurde mit der Verfügung der Bezirksregierung vom 11.01.2010 die Zustimmung erteilt, dass die mit Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 04/87 vom 11.12.2008 bewilligten Mittel für den FB II an die NBT GmbH weitergeleitet werden können.

Dieser Vertrag regelt nicht nur den Umbau, Betrieb und Unterhaltung für den jetzt zum Ausbau anstehenden Bereich des FB II, sondern gilt auch für später durch Zuwendungsbescheid übergeleitete Förderbereiche.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt überlässt der NBT GmbH die von der DB Netz AG für den Umbau der ehemaligen Bahnstrecke erworbenen und in Besitz genommenen Grundstücke entlang der „Nordbahntrasse“ (Anlage 1: bestehend aus Flurgrundstücksaufstellung und 27 Einzellagepläne) einschließlich entlang dieser Trasse vorhandenen Ingenieurbauwerke zwecks Herstellung und Betrieb eines kombinierten Rad-, Geh - und Inlinerweges (nachfolgend kurz: Radweg).
- (2) Für Teilbereiche, zu denen es noch keinen Zuwendungsbescheid durch die Stadt gibt, ist es der NBT GmbH ohne besondere Einwilligung der Stadt gestattet, förderunschädliche vorbereitende Maßnahmen selbst oder durch geeignete Dritte durchzuführen. Die Stadt ist über beabsichtigte Maßnahmen zu informieren.
- (3) Das Eigentum wird nicht an die NBT GmbH übertragen. Die Stadt ist mit Eigentumserwerb der zum Ausbau vorgesehenen Straßenflächen Träger der Straßenbaulast i. S. d. § 9 StrWG NRW.
- (4) Soweit die Stadt Flächen für Zugänge zur Verfügung stellt, die im Eigentum Dritter stehen, bleibt die Stadt Vertragspartnerin im Verhältnis zu den Dritten. Diese Flächen bleiben Privatflächen und fallen nicht unter die Straßenbaulast. Ein Anspruch auf bestimmte Zugangsflächen besteht nicht.

§ 2 Vertragspflichten der NBT GmbH

- (1) Die NBT GmbH ist zur erstmaligen Herstellung des Radweges, zur Sanierung der Ingenieurbauwerke sowie zur Umsetzung der Artenschutz- und Kompensationsmaßnahmen entlang der Ausbaustrecke verpflichtet, sobald für den jeweiligen Teilbereich der Zuwendungsbescheid ergangen ist. Die NBT GmbH ist verpflichtet, in die bereits von der Stadt geschlossenen Verträge einzutreten.
- (2) Die NBT GmbH ist im rechtlichen Sinne Bauherr und übernimmt somit die damit verbundenen Aufgaben eigenverantwortlich auf der Grundlage des Zuwendungsbescheides wahr.
- (3) Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten der jeweils ausgebauten Strecke (Förderbereiche) ist die NBT GmbH verpflichtet, den Radweg eigenverantwortlich zu betreiben und zu unterhalten.
- (4) Inhalt und Umfang der einzelnen Vertragspflichten und die damit verbundenen Aufgaben sowie Rechte werden ausschließlich in diesem Vertrag geregelt. Ungeachtet der Aufgabenübertragung bleibt die Stadt Träger der Straßenbaulast.

§ 3 Herstellung des Radweges/Sanierung und Herstellung der Ingenieurbauwerke

- (1) Der erstmalig herzustellende Radweg besteht aus:
 - Geh- und Radweg,
 - Zugängen,
 - Beleuchtung,
 - Entwässerung,

- Begleitgrün, Rastplätze und Ausstattung,
 - Verkehrszeichen und Straßenzubehör.
- (2) Als Ingenieurbauwerke im Sinne des Vertrages gelten:
- Tunnel,
 - Viadukte,
 - Brücken,
 - Stützmauern,
 - Durchlässe, Fußgängerunterführungen und Bahnsteigdächer.
- (3) Im Zuge der Herstellung und Sanierung der Anlagen nach Abs. 1 und 2 sind auch die notwendigen Folgeleistungen an die unmittelbar angrenzenden Grünflächen, vorhandenen Straßen, Wege und Plätze zu erbringen sowie die artenschutzrechtlichen Belange und Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten zu planen, umzusetzen und zu pflegen (dazu § 4).
- (4) Die Herstellungs- und Sanierungspflicht umfasst jeweils auch die erforderlichen Ingenieurplanungen.
- (5) Für die Art, den Umfang und die Ausführung des Radweges, der Sanierung der Ingenieurbauwerke sowie der Grünflächen sind maßgebend:
- die erstellte bzw. beauftragte Entwurfsplanung gemäß HOAI (Leistungsphase 3),
 - die noch zu erstellende Ausführungsplanung gemäß HOAI (Leistungsphase 5) und
 - die Landschaftspflegerische Beurteilung (Kuhlmann & Stucht, Januar 2010).
- (6) Die zuvor genannten Pläne sind bzw. werden von der Stadt genehmigt und in genehmigter Form Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Zur Kontrolle der Einhaltung der technischen Planungs- und Baustandards im Bereich der Freianlagen (Abs. 1) sind die von einem ausgewiesenen Fachplaner des Straßenbaus erstellten, nachvollziehbaren und verantwortlich gezeichneten Ausführungsplanungen der Stadt rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Die Ausführungsplanung kann nicht im Rahmen des Bauausführungsauftrages mit beauftragt werden. Den Genehmigungsunterlagen ist das Testat der Behindertenvertretung der Stadt Wuppertal beizufügen.
- (8) Die von einem ausgewiesenen Fachplaner des Konstruktiven Ingenieurbaus erstellten, nachvollziehbaren und verantwortlich gezeichneten Entwurfsplanungen sind der Stadt noch formal zur Genehmigung vorzulegen; soweit die Stadt bereits im Planungsprozess der bereits beauftragten Planungen mitgewirkt hat, erfolgt keine erneute Prüfung. Sofern bereits genehmigte Entwurfsplanungen geändert werden sollen, ist die Änderung mit der Stadt abzustimmen und die Genehmigung entsprechend einzuholen. Die Ausführungsplanungen (statische und konstruktive Prüfung) sind von einem zugelassenen Prüfenieur mit Prüfstempel der Stadt rechtzeitig zur Zustimmung bzw. Ausführungsgenehmigung vorzulegen. Die vorgelegten Unterlagen werden durch die Stadt nur auf Plausibilität geprüft; für die Richtigkeit zeichnet der beauftragte Planer.
- (9) Grundlage bei der Herstellung des Radweges, der Grünflächen und der Sanierung der technischen Bauwerke sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die unter § 18 aufgeführten Regelwerke, die Bestandteil des Vertrages sind.

- (10) Die Maßnahmen dürfen bautechnisch erst umgesetzt werden, wenn die Ausführungsplanungen durch die Stadt freigegeben wurden.

§ 4

Belange des Umwelt- und Artenschutzes

- (1) Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushalts- und Bodenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Dazu sind insbesondere die Bestimmungen in den Anlagen 2 - 3 zu berücksichtigen, die Bestandteil dieses Vertrages sind.
- (2) Die Landschaftspflegerische Beurteilung mit der artenschutzrechtlichen Prüfung von Kuhlmann & Stucht, Januar 2010, die der NBT GmbH vorliegt und somit bekannt ist, ist Bestandteil dieses Vertrages und Planungsgrundlage für die Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Monitoringmaßnahmen. Das detaillierte Maßnahmen- und Ablaufkonzept der Durchführung ist vor Bauausführung unter Beteiligung der Umweltverbände und der Wuppertalbewegung e. V. mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Fachaufsichtsbehörde abzustimmen und schriftlich zu fixieren. Das noch zu erstellende Konzept wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Nach der Erarbeitung der Entwurfsplanung sind Anträge
- auf Eingriffsgenehmigungen gemäß § 4 LG NRW für die neuen Zu-/Abgänge und Rastplätze in den Außenbereichen,
 - in den Landschafts- und Naturschutzgebieten auf Befreiung gemäß § 69 LG NRW,
 - bei Gewässerquerungen/Änderungen gemäß § 99 LWG und zur Einleitung von Niederschlagswasser gemäß § 2, 3 und 7 WHG

zu stellen.

- (4) Die Flächen mit den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die in der landschaftspflegerischen Beurteilung festgelegten Zweckbestimmungen vorzuhalten, zu pflegen und zu sichern.

§ 5

Ausschreibung und Vergabe

- (1) Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung der herzustellenden und zu sanierenden Anlagen beauftragt die NBT GmbH ein leistungsfähiges und erfahrenes Ingenieurbüro, das die Gewähr für die technisch beste und wirtschaftlichste Abwicklung der Baumaßnahme bietet.
- (2) Die NBT GmbH verpflichtet sich, Bauleistungen gemäß der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und der Dienstanweisung „Vergaben“ der Stadt Wuppertal auszuschreiben und ausführen zu lassen. Sämtliche Arbeiten sind nur an erfahrene und leistungsfähige Fachfirmen zu vergeben. Die Ausschreibungsunterlagen sind der Stadt vorzulegen. Soweit der Einsatz von Kräften des 2. Arbeitsmarktes vorgesehen ist, der über die bereits abgestimmten Tätigkeiten ([Anmerkung: hier Aufzählung](#)) hinaus geht, ist das Einvernehmen der Stadt einzuholen. Die vorgesehenen Arbeiten sind vor Ausführung einvernehmlich und verbindlich festzulegen.

§ 6

Bauausführung

- (1) Die Bauausführung und –überwachung erfolgt in eigener Verantwortung der NBT GmbH. Die Bauüberwachung ist einschließlich der ökologischen Belange laufend und dauerhaft durch den Einsatz eines fachkundigen Ingenieurs sicherzustellen. Er ist vor der Bauausführung zu benennen. Durch die Bauüberwachung ist ein Bautagebuch zu führen.
- (2) Die Stadt hat das Recht, an allen regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen beteiligt zu werden. Die Stadt hat jederzeit die Möglichkeit, die Bauarbeiten an Ort und Stelle sowie durch Einsicht in die Bauunterlagen zu überprüfen. Die Beauftragten der Stadt haben sich vorher – auch kurzfristig – anzukündigen und zu dem jeweils zuständigen Bauleiter Kontakt aufzunehmen. Hinweise und Vorgaben der Stadt (insbesondere hinsichtlich einer mangelhaften Ausführung und in Bezug auf Artenschutzbelange) sind aufzunehmen und von der NBT GmbH im Rahmen der Vertragsverpflichtungen zu beachten.
- (3) Die Stadt hat jedoch keinerlei Verantwortung für die Einrichtung und Sicherung der Baustelle, insbesondere nicht für die Einhaltung der gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen, der Baustellenverordnung und der Unfallverhütungsvorschriften, die in vollem Umfange der NBT GmbH bzw. der ausführenden Firma verbleibt. Nach der Baustellenverordnung ist ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator einzubinden. Seine Beteiligung ist bereits in der Planungsphase sicher zu stellen.
- (4) Die NBT GmbH hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau und die Sanierung der Anlagen verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden technischen Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen, wenn und soweit es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass nicht vertragsgerechte Materialien verbaut wurden. Die NBT GmbH verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.
- (5) Die Stadt ist unverzüglich über Bedenken- und Baustillstandsanzeigen, Nachtragsankündigungen, Ausführungsänderungen sowie alle wesentlichen das Bau- und Planungsbudget beeinflussenden Vorgänge schriftlich zu informieren.

§ 7

Inbetriebnahme, Abnahme und Mängelansprüche

- (1) Vor Inbetriebnahme des Radweges oder von Streckenteilen ist die Abnahme der hergestellten Maßnahmen und die Mängelfreiheit schriftlich nachzuweisen. Bei Bauwerken, an denen bis zur Inbetriebnahme keine Bauleistungen erfolgt sind, ist die Stand- und Verkehrssicherheit durch eine Prüfung nach DIN 1076 (zertifizierter Ingenieur) schriftlich nachzuweisen, alternativ sind Bauwerke in geeigneter Form abzusichern oder zu sperren.
- (2) Die NBT GmbH zeigt der Stadt die vertragsgemäße Herstellung der Anlagen schriftlich an und reicht dazu folgende Unterlagen mit ein:
 - das schriftliche Ergebnis der Schlussvermessung über die Einhaltung der Grenzen, ggf. mit Darstellung eventueller Abweichungen aus der sich weiterhin ergibt, dass die Grenzen vermarktet und sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind. Die Schlussvermessung erfolgt durch die Stadt und ist nur erforderlich, wo private Grundstücksflächen vom Radwegbau tangiert sind, z. B. im Bereich der Zugänge.
 - Nachweise über Eignungsprüfungen, Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen,

- für vollständig instand gesetzte Ingenieurbauwerke jeweils ein Satz Bestandsunterlagen sowie ein Bauwerksbuch nach DIN 1076 auf der Basis der vorhandenen Bahnunterlagen und der freigegebenen Ausführungspläne.
- (3) Die im Rahmen der Bauausführung nach den technischen Vorschriften und Regelwerken durchzuführenden üblichen Abnahmen und Überwachungen zur Sicherstellung von Qualität und als Nachweis der Ausführung wird hingewiesen (Bewehrungsabnahmen, Prüfung Abreißfestigkeit, Betonüberwachung etc.), entsprechende Bescheinigungen und Protokolle sind spätestens mit der Schlussrechnung bzw. dem Schlussverwendungsnachweis vorzulegen.
- (4) Die NBT GmbH setzt einen Abnahmetermin mit dem Unternehmen im Benehmen mit der Stadt fest. Soweit Entwässerungsanlagen hergestellt wurden, muss spätestens bis zum Abnahmetag eine protokollierte Abnahme der Entwässerungseinrichtungen durch die WSW AG vorliegen und die Bestätigung, dass für eine eventuelle Mängelbeseitigung ein Eingriff in die Straßensubstanz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Bauleistungen sowie die Maßnahmen zum Artenschutz- und zur Kompensation sind von der NBT GmbH im Beisein von einem Vertreter der Stadt abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien (NBT GmbH und beauftragter Unternehmer) zu unterzeichnen. Das Protokoll stellt den Umfang der abgenommenen Leistungen (Bauwerke), die Beanstandungen, die Fristen, in denen sie zu beheben sind sowie den Termin für den Ablauf der Gewährleistungsfristen fest. Abweichende Ansichten der Stadt über Mängelfreiheit sind darzulegen, ggf. schriftlich nachzureichen.
- (6) Die NBT GmbH wird mit den beauftragten Unternehmen (1. Arbeitsmarkt) Gewährleistungsansprüche nach den Regeln der VOB vereinbaren mit einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Die zu vereinbarende Gewährleistungsbürgschaft ist bei der Stadt zu hinterlegen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der (endausgebauten, ggf. abschnittsweise) Anlagen durch die NBT GmbH. Soweit die Abnahmefähigkeit zwischen der NBT GmbH und der Stadt streitig ist, hat die NBT GmbH die Anregungen aufzugreifen und einvernehmlich zu regeln, ggf. übernimmt sie die volle Gewähr. Für Grünanlagen und Straßenbegleitgrün ist ein Fertigstellungs- und Pflegeplan zu erstellen und umzusetzen, vorrangig mit Arbeitskräften des 2. Arbeitsmarktes.
- (7) Soweit die Mängelliste nicht abgearbeitet ist, ist förderrechtlich die Maßnahme nicht abzuschließen.

§ 8

Pflichtverletzung im Rahmen der Bauausführung

Erfüllt die NBT GmbH ihre Verpflichtungen zur Fertigstellung der Anlagen nicht, nicht fristgerecht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihr schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Ausführung der verbleibenden Arbeiten zu setzen. Erfüllt die NBT GmbH bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten der NBT GmbH auszuführen oder ausführen zu lassen und ggf. in der bestehenden Verträge einzutreten.

§ 9

Widmung

Ist ein Förderbereich abschnittsweise endgültig fertig gestellt und abgenommen, wird dieser Teilbereich dem öffentlichen Verkehr i. S. d. § 6 StrWG NRW gewidmet.

§ 10 Unterhaltungspflicht

- (1) Die NBT GmbH ist verpflichtet, für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist sicherzustellen, dass die Allgemeinheit die Nordbahntrasse gemäß Widmung und ohne Gefahren nutzen kann.
- (2) Die Stadt überträgt und die NBT GmbH übernimmt alle mit der Straßenbaulast zusammenhängenden Aufgaben, soweit gesetzlich zulässig.
- (3) Inhalt und Umfang dieser Aufgaben ergeben sich zum einen aus den öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Straßenrechts und des Umweltrechts (dazu insbesondere die allgemein anerkannten Regeln der Technik etc., § 18) sowie aus den Vorschriften des Verkehrsrechts.
- (4) Insbesondere obliegen der NBT GmbH nachfolgende Pflichten:
 - Instandhaltung des Radweges samt Nebenanlagen (vgl. § 3 Abs. 1)
 - Instandhaltung der Ingenieurbauwerke (vgl. § 3 Abs. 2)
 - Pflege und Unterhaltung der Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen (vgl. § 4)
- (5) Zur Wahrnehmung dieser Pflichten, wobei insbesondere die DIN 1076 „Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken“ sowie die RI-EBW-PRÜF zu beachten sind, folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - die Auswertung der Bauwerksprüfberichte ist insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung von Verkehrssicherheit und Standsicherheit zeitnah vorzunehmen, zu dokumentieren und der Stadt ohne Aufforderung nachzuweisen,
 - notwendiger Handlungsbedarf in puncto Verkehrs- und Standsicherheit sowie Dauerhaftigkeit ist in einem Maßnahmenkatalog mit Prioritätenbildung und geplanten Umsetzungszeiträumen in jährlichem Abstand und übersichtlicher Form darzustellen und der Stadt vorzulegen,
 - die Beseitigung der Mängel bzw. die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen ist fristgerecht vorzunehmen und deren Erledigung der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen,
 - nur zertifizierte Ingenieure sind mit den Aufgaben der Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken nach DIN 1076 zu betrauen, der Nachweis über gültige Zertifikate ist vor Beauftragung der Stadt zur Zustimmung vorzulegen,
 - auf Verlangen sind die Bauwerksprüfberichte der Stadt unverzüglich zur Einsichtnahme auszuhändigen.

Für den Fall, dass Beauftragte der Stadt feststellen, dass Mängel nicht beseitigt wurden, behält sich die Stadt vor, nach einmaliger schriftlicher Mängelbeseitigungsaufforderung und nach fruchtlosem Verstreichen der gesetzten Frist einen Dritten auf Kosten der NBT GmbH mit der Behebung des Mangels oder mit der (Teil-)Sperrung des Radweges zu beauftragen.

- (6) Soweit bauliche Veränderungen am Radweg oder an den Ingenieurbauwerken notwendig werden sollten, ist grundsätzlich vorher die Zustimmung der Stadt einzuholen. Je nach Maßnahmenart wird die Vorlage aussagekräftiger Planunterlagen, Statiken, Erläuterungsberichten, Kostenschätzungen etc. erforderlich.

§ 11 Verkehrssicherungspflicht

- (1) Mit dem Tag der Erteilung des Zuwendungsbescheides überträgt die Stadt der NBT GmbH für die gesamte Vertragslaufzeit sowohl für den Ausbau und als auch für den Betrieb des Radweges (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2) die Verkehrssicherungspflicht. Die NBT GmbH nimmt diese nach den jeweils rechtlichen Anforderungen wahr.
- (2) Die Wegekontrolle ist im Abstand von mindestens 6 Wochen entsprechend der Dienstanweisung der Stadt Wuppertal zur Wegebegehung (Anlage 4) sowie Dienstanweisung der Stadt Wuppertal zu Bauschutzkontrollen (Anlage 5) durchzuführen, es sind Protokolle anzufertigen und diese auf Verlangen der Stadt auszuhändigen (Aufbewahrungspflicht mindestens 5 Jahre zwecks Nachweis bei Entschädigungsansprüchen), der verantwortliche Umgang mit den festgestellten Mängeln ist analog zum Verfahren mit den Ingenieurbauwerken zu dokumentieren und nachzuweisen. Darüber hinaus findet die Dienstanweisung der Stadt Wuppertal zur Unterhaltung und Wartung von Kinderspielplätzen sinngemäße Anwendung (Anlage 6), insbesondere hinsichtlich der Überprüfungsintervalle und der ggf. einzuleitenden Maßnahmen.
- (3) Sobald Schäden und Mängel an den jeweiligen Anlagen gegeben sind, sind diese umgehend zu beseitigen.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht umfasst auch die Reinigung auf dem Radweg (§ 3 Abs. 1) sowie auf den an die erworbenen Grundstücksflächen angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen. Im Rahmen der Baumaßnahmen sind auch die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen von jeglicher Verschmutzung freizuhalten.
- (5) Die Aufgaben des Winterdienstes auf dem Radweg (§ 3 Abs. 1) sind nach Leistungsfähigkeit und nach besten Kräften wahrzunehmen. Hinsichtlich der Bedeutung des Radweges ist nur mit einem geringen Verkehr in den Wintermonaten zu rechnen, so dass von einem umfassenden Winterdienst abgesehen werden kann. Abstreuen und Räumen von Schnee sind nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen erforderlich. Es ist jedoch auf einen eingeschränkten Winterdienst und die Begehung auf eigene Gefahr durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen. Auf den an die erworbenen Grundstücksflächen angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Gehwege) ist im Rahmen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wuppertal der Winterdienst wahrzunehmen.
- (6) Soweit im Rahmen der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten eine Videoüberwachung erforderlich ist, bedarf es dazu der gesonderten Zustimmung der Stadt.
- (7) Wird zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten ein Sicherheits- und Ordnungsdienst eingesetzt, so ist nur entsprechend fachlich qualifiziertes Personal - auch Mitarbeiter des 2. Arbeitsmarktes - bzw. Unternehmen einzusetzen. Ein schriftlicher Nachweis kann von der Stadt ggf. eingefordert werden.

§ 12 Haftung

- (1) Die NBT GmbH haftet für jeden Schaden, der durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflichten entsteht und für solche Schäden, die in Folge der Baumaßnahmen an den bereits von ihr hergestellten Anlagen, an vorhandenen öffentlichen Anlagen oder sonstigen öffentlichen Rechtsgütern verursacht werden. Die NBT GmbH stellt die Stadt insoweit von allen Schadensersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.
- (2) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gegen
- Personenschaden in Höhe von 7.500.0000 EUR und
 - Sachschäden in Höhe von 2.500.000

nachzuweisen.

Nach Fertigstellung ist für den Betrieb der Trasse eine Deckungssumme von 5 Mio. ausreichend, unabhängig von der Inbetriebnahme weiterer Streckenabschnitte.

§ 13 Kostenerstattung

- (1) An den Betriebs- und Unterhaltungskosten beteiligt sich die Stadt nur, wenn Barleistungen angefallen sind, und zwar für den gesamten geplanten Radweg mit einem jährlichen Höchstbetrag von 250.000 EUR. Bei Überschreitung dieser Höchstsumme übernimmt die NBT GmbH alle weiteren anfallenden Kosten.
- (2) Für die Erstattungskosten liegt folgende Kalkulation zu Grunde:

Die Parteien gehen von Kosten in Höhe von ca. 505.000 EUR jährlich aus, die sich wie folgt zusammen setzen:

- Grünflächenunterhaltung einschl. Müllbeseitigung	145.000 EUR
- Betrieblich und bauliche Unterhaltung für Wegbau	50.000 EUR
- Unterhaltungs- und Prüfkosten für Ingenieurbauwerke	285.000 EUR
- Unterhaltung der Tunnelbeleuchtung einschl. Stromkosten	7.000 EUR
- Unterhaltung der Wegebeleuchtung einschl. Stromkosten	18.000 EUR

Diese Kosten wurden auf der Basis von Erfahrungswerten zusammen gestellt, die bei der Stadt als Unterhaltungskosten anfallen könnten. Die Parteien gehen davon aus, dass möglichst viele der jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten über den 2. Arbeitsmarkt kostengünstiger abgewickelt werden können und die Wuppertalbewegung (e. V.) die Maßnahmen auch durch Einsatz von Spenden finanziert.

- (3) Soweit regelmäßige Überprüfungen (z. B. Brückenprüfungen) in größeren Abständen erforderlich werden, kann im Einvernehmen mit der Stadt dazu ein Rahmen-Wartungsvertrag unter Berücksichtigung der städtischen Vergaberichtlinien abgeschlossen werden.

- (4) Eine Abrechnung über die nachgewiesenen Kosten erfolgt jährlich jeweils zum Ende des laufenden Jahres. Die Erstattung von Aufwendungen erfolgt grundsätzlich nur für Maßnahmen, die der laufenden Unterhaltung des Rad- und Gehweges einschließlich der Ingenieurbauwerke zugeordnet werden können und die durch einen ordnungsgemäß geprüften Rechnungsbeleg nachgewiesen worden sind.
- (5) Sofern die NBT GmbH ihren Unterhalts- oder Verkehrssicherungspflichten auch nach einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung mit Fristsetzung durch die Stadt nicht nachkommt, hat die Stadt das Recht, die erforderliche Maßnahme selbst vorzunehmen und den dafür aufgewendeten Betrag auf den jährlich auszugleichenden Betrag anzurechnen.

§ 14

Sonstige Nutzung der Trasse

- (1) Gewerbliche Nutzungen oder Veranstaltungen auf der Nordbahntrasse stellen Sondernutzungen im Sinne der Sondernutzungssatzung der Stadt Wuppertal dar und bedürfen daher einer besonderen Genehmigung. Veranstaltungen in den Tunneln, mit Ausnahme der Tunnel Fatloh und Dorrenberg, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung.
- (2) Das ausschließliche Recht der Außenwerbung im Bereich des öffentlichen Straßenraumes hat die Stadt auf einen Dritten übertragen. Von daher ist die Werbung in diesem Bereich untersagt oder nur in Abstimmung mit dem Dritten möglich.

§ 15

Laufzeit des Vertrages/Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ist abhängig von der Förderung. Sie beträgt 20 (in Worten: zwanzig) Jahre ab Fertigstellung (letzte vom Auftraggeber anerkannte Schlussrechnung). Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem die Fertigstellung erfolgt ist.
- (2) Der Vertrag kann nur aus außerordentlichem Grunde gekündigt werden.

§ 16

Anpassung des Vertrages/Vertragsänderungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieser Vorschrift. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 17

Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- (2) Gleiches gilt für den Fall, wenn eine an sich notwendige Regelung in der Vereinbarung unterblieben ist.

§ 18

Bestandteile des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Förderungsbestimmungen sowie technische und sonstige Vorschriften im Rahmen der Planung, des Baus und der Unterhaltung der Nordbahntrasse zu beachten. Insbesondere sind nachfolgende Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages:

- die Förderrichtlinien und (Neben-) Bestimmungen über die Zuwendungen für dieses Bauvorhaben,
- die HOAI 2009
- die Vorgaben für Ausschreibungen, insbesondere die EU-Richtlinien, GWB, VgV, VOB
- die einschlägigen DIN-Vorschriften
- ZTV-ING
- TL 918 300
- Richtzeichnungen des BMV
- Richtlinien und Vorschriften der DB AG in den derzeit gültigen Fassungen
- die Technischen Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen für Straßenverkehrsanlagen (TVB-Straßen)
- die Technischen Vertragsbedingungen für die Bauüberwachung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen (TVB-Bauüberwachung), die DIN 1076 „Überwachung und Prüfung von Ingenieurbauwerken“ sowie die RI-EBW-PRÜF
- die Technischen Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen im Brücken- und Ingenieurbau (TVB-Brücken)
- die Baustellenverordnung
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) gem. Ziffer 1 der ZVB-B der Stadt Wuppertal,
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) der Stadt Wuppertal für die Ausführung von Bauleistungen im Tief-, Garten- und Landschaftsbau
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen bei Rohr- und Kabelgräben (ZTV-R) der Stadt Wuppertal
- die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) gem. Verzeichnis der Vergabebestimmungen und Vertragsbedingungen für Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (VzB-StB) des BMV,
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB-B) bzw. Lieferungen (ZVB-L),
- die Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wuppertal für Verträge mit freiberuflich Tätigen im Rahmen der Planung und Durchführung städtischer Baumaßnahmen - AVB – (Stand: 2009)

und

- das jeweils geltende Ortsrecht der Stadt Wuppertal, u.a. die Abwasserbeseitigungssatzung, Sondernutzungssatzung, Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

sowie

- die Dienstanweisung der Stadt Wuppertal für Vergaben, BVB und die Regelungen zur elektronischen Vergabe,
- die Dienstanweisung der Stadt Wuppertal für Wegebegehung (zz. in Überarbeitung),
- die Ausbaustandards der Stadt Wuppertal (R 104) für die Gestaltung öffentlicher Verkehrsflächen bzw. behindertengerechter Querungshilfen

Die oben aufgeführten Vorschriften, Regelwerke, Satzungen und Dienstanweisungen der Stadt Wuppertal werden der NBT GmbH auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

(2) Darüber hinaus sind folgende beigelegte Anlagen Bestandteil dieses Vertrages:

- Aufstellung der Flurgrundstücke einschließlich 27 Einzelpläne – Anlage 1 -,
- Bestimmungen zum Wasserschutz - Anlage 2 -,
- Bestimmungen zum Bodenschutz – Anlage 3 -,
- Dienstanweisung der Stadt Wuppertal zur Wegebegehung – Anlage 4 -,
- Dienstanweisung der Stadt Wuppertal für Baumkontrolle/R 103/02.2005 – Anlage 5 -,
- Dienstanweisung der Stadt Wuppertal zur Unterhaltung und Wartung von Kinderspielplätzen - Anlage 6 -,

die ggf. nach den jeweilig geltenden rechtlichen Anforderungen angepasst werden.

(3) Die bereits im Rahmen der Planung zur Verfügung gestellten Unterlagen:

- Kuhlmann & Stucht, Landschaftspflegerische Beurteilung, Januar 2010
- das sog. „Pöyry-Gutachten“ über die Instandsetzung der Ingenieurbauwerke in der mit der WTB abgestimmten Version (Stand: November 2008),
- das Gutachten der IGW von Oktober 2008 über die Instandsetzungsbedarfe an den Felseinschnitten Brandelle und Engelnberg,
- das sog. „IMM-Gutachten“ zu den Tunnelanierungen mit Kostenschätzung vom März 2009
- die Entwurfsplanungen für die Ingenieurbauwerke im FB II unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Fachabteilung vom 3.12.2009
- die Brückenprüfungen sowie
- der EU-Ausschreibungstext und die „Ausschreibungsunterlagen“ der Ausschreibung für die innerstädtischen FB I und III

sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages und dienen als Planungsgrundlage.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal.

(2) Der Vertrag wird mit Erteilung des ersten Zuwendungsbescheides wirksam.

(3) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages.

Für die Stadt
i. V.

i. A.

Für die NBT GmbH

Meyer
Beig.

Bronold
Ressortleiter

Olaf K. Nagel
Geschäftsführer